



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.729/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25. April 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.729/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMWF-43.900/0017-II/2/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 7. April 2008 beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs entsteht die OeAD-GmbH mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach § 1 Abs. 6 des Entwurfs ist, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, das GmbHG anzuwenden. Diese Regelung ist aus den folgenden Gründen nicht ausreichend:

Da nach § 2 Abs. 1 GmbHG die Gesellschaft erst durch Eintragung in das Firmenbuch entsteht, normiert das GmbHG selbst keine Pflicht zur Eintragung (einer Vorgesellschaft) in das Firmenbuch. Vergleichbare Bestimmungen in anderen Ausgliederungsgesetzen (z. B. § 6 des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit [EZA-G] und § 7 des Gesundheits- und Ernährungsgesetzes [GESG]) sehen deshalb eine ausdrückliche Pflicht zur

Firmenbucheintragung vor, wenn die Gesellschaft kraft Gesetzes entsteht. Eine solche sollte daher auch hier aufgenommen werden.

Nach § 3 Abs. 2 GmbHG ist bei Einpersonengesellschaften eine (der Funktion des Gesellschaftsvertrags entsprechende) Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft aufzustellen, die den in § 4 GmbHG genannten Inhalt haben muss und die nach § 9 GmbHG bei der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegen ist. Die in § 4 GmbHG genannten Inhalte werden im vorliegenden Entwurf bereits weitestgehend im Gesetz selbst geregelt (§ 1 Abs. 3: Stammkapital, § 1 Abs. 1, 5: Firma und Sitz, § 3: Unternehmensgegenstand). Hier ist es daher fraglich, ob und welche Erklärung zu erstellen und bei der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegen ist. Sollte die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft alle auch bereits im Gesetz geregelten Punkte enthalten müssen, so wäre sie bei jeder Gesetzesänderung entsprechend anzupassen und die Änderung beim Firmenbuch anzumelden (§ 51 GmbHG). Es wäre daher auch im vorliegenden Fall die Aufnahme einer ausdrücklichen, den §§ 6 EZA-G und 7 GESG vergleichbaren Regelung sinnvoll.

Zu § 11:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich strikt gegen die in § 11 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Befreiung von Vermögensübertragungen nach § 2 von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren aus.

In den Erläuterungen wird zu dieser Befreiungsbestimmung nicht Stellung genommen; es mangelt daher an jeder Begründung für die geplante Begünstigung. Sie ist – unabhängig davon – für den Bereich der Gerichtsgebühren entschieden abzulehnen. Mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, wurden aus Gründen der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit sämtliche Gebührenbefreiungen mit Ausnahme jener, die auf Staatsverträgen beruhen, und mit Ausnahme eines taxativen Katalogs von Sonderregelungen für unwirksam erklärt (§ 10 Abs. 1 GGG, § 13 Abs. 1 GGG). Diese materielle Derogation der Gerichtsgebührenbefreiungen würde durch den geplanten § 11 Abs. 4 des OeAD-Gesetzes unterlaufen. Damit würde nämlich die Entscheidung des Gesetzgebers, solche Gerichtsgebührenbefreiungen aus dem Rechtsbestand zu beseitigen, konterkariert werden. Dies kann nicht akzeptiert werden. Dazu sei darauf hingewiesen, dass mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle sogar die Gebührenbefreiungen zugunsten des Bundes und der übrigen

Gebietskörperschaften aufgehoben wurden. Es kann nicht angehen, die OeAD-GmbH oder den ÖAD gebührenrechtlich besser zu stellen als etwa den Bund.

Mit der erwähnten Novelle zum Gerichtsgebührenrecht konnte das durch mehrere Jahre hindurch vorangetriebene Projekt einer möglichst weitgehenden Aufhebung von Gerichtsgebührenbefreiungen zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden. Es muss daher nun jedem Versuch, diese Rechtsentwicklung durch die Einführung neuer Gerichtsgebührenbefreiungen wieder rückgängig zu machen, vehement entgegengetreten werden. § 11 Abs. 4 des OeAD-Gesetzes hat daher – im Übrigen ähnlich wie § 11 Abs. 2 leg.cit. – zu lauten:

„(4) Die durch die Vermögensübertragung gemäß § 2 unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Grunderwerbsteuer sowie von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

Diese Stellungnahme wird per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

25. April 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt